Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Ortsverein Butzbach

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet
(1) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Butzbach.
(2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD), Ortsverein Butzbach. Sein Sitz ist Butzbach.

§ 2 Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft regelt sich nach dem jeweils gültigen Organisationsstatut der Partei.

§ 3 Ortsbezirke
(1) Der Ortsverein kann sich aus organisatorischen Gründen in Ortsbezirke gliedern, die den Stadtteilen entsprechen können.
(2) Die Ortsbezirke erhalten gemäß des vom Ortsvereinsvorstand beschlossenen Finanzplans einen jährlichen Betrag zur Sicherstellung ihrer politischen Arbeit zugewiesen.

§ 4 Organe des Ortsvereins
Die Organe des Ortsvereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag, sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
(2) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal in jedem Halbjahr einberufen werden.
(3) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder des Ortsvereins ist der Vorstand verpflichtet, in einer Frist von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen werden durch elektronische Medien zugestellt. Für Mitglieder, die keinen Zugang zu elektronischen Medien haben, ist der Postversand oder persönliche Zustellung zu gewährleisten.
(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
(5) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), für zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt postalisch oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
(6) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim.
(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

(1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
(2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in (dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied), dem/der Schriftführer/in
- einem/r Pressesprecher/in
- mindestens drei und höchstens sechs Beisitzern
- eine/m Beisitzer/in pro Ortsbezirk
- einem/r Vorsitzender/n pro Arbeitsgemeinschaft

Als beratende Mitglieder können alle SPD-Mandatsträger teilnehmen. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich parteiöffentlich. Mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Parteiöffentlichkeit ausschließen.
(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Vertretung, die Geschäftsführung, und die Aufgabenverteilung näher regelt.
(4) Der Versand von Einladungen und Protokollen der Vorstandssitzungen erfolgt durch elektronische Medien. Vorstandssitzungen können auch auf diese Weise stattfinden.

§ 7 Wahl

(1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt: der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, der/die Pressesprecher/in und die Beisitzer.
(2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

§ 8 Revision

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitglieder oder Mitarbeiter/innen sein.
(2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
(3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich oder elektronisch unter genauer Angabe der
beabsichtigten Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11 Schlussabstimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Wetterau in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2023.